



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5. Juni 2019“ ersetzt durch „31. Dezember 2020“.

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 18a LaplaG tritt am 1. Januar 2021 außer Kraft.

Claus Christian Claussen
und Fraktion

Burkhard Peters
und Fraktion

Oliver Kumbartzky
und Fraktion

Begründung

Artikel 1 - Landesplanungsgesetz

Zu Nr. 1 (Verlängerung der Unzulässigkeit von Windkraftanlagen)

Die derzeitige gesetzliche Regelung sieht vor, dass zur Sicherung der Planung bis zum 5. Juni 2019 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig sind.

Die Verlängerung des Moratoriums sichert den Fortgang des Planungsprozesses in bewährter Weise ab. Für eine Zulassung gilt weiterhin das Ausnahmeverfahren nach § 18a Absatz 2 LaplaG. Die Verfassungsmäßigkeit des Moratoriums an sich wurde durch das Oberverwaltungsgericht bestätigt.

Die Verlängerung des Moratoriums wird bis zum 31. Dezember 2020 ausgesprochen. Mit dieser Dauer des Moratoriums wird von der Höchstdauer der Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 ROG abgewichen. Auch darauf erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Abweichung vom Raumordnungsrecht des Bundes nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Planung sich in bundesweit einzigartiger Weise auf das gesamte Landesgebiet erstreckt und unmittelbare Wirkung für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten soll. Dazu muss die Planung anspruchsvollen inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts gerecht werden. Außerdem muss die Landesplanung aufgrund der räumlichen Reichweite der Planung und ihrer politischen Bedeutung eine sehr hohe Zahl von Stellungnahmen abarbeiten. Hinzu kommt, dass die Regionalpläne aus dem von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags zu beschließenden Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind (§ 5 Abs. 11 LaplaG, § 13 Abs. 2 ROG). Die Planung ist schon bisher in der Landesplanungsbehörde unter hohem Aufwand an Personal und Arbeitszeit betrieben worden. Gleichwohl ist es aufgrund der geschilderten Anforderungen noch nicht gelungen, die Planung so weit voranzutreiben, dass mit einem rechtswirksamen Abschluss des Planungsverfahrens bis zum 5. Juni 2019 gerechnet werden könnte. Es gilt daher weiterhin, einen „Wildwuchs“ an Windkraftanlagen zu verhindern, mit

dem das – nach der Rechtsprechung erforderliche – ausgewogene und schlüssige Gesamtkonzept der laufenden Planung leicht zunichte gemacht werden könnte.

Es ist der Wille des Gesetzgebers, den zugebilligten zeitlichen Spielraum zur Planungssicherung auch im Sinne einer tatsächlich und rechtlich einwandfreien Planung auszunutzen.

Die Verlängerung des Moratoriums dient der Sicherung der Steuerung der Windkraft durch landesweite Planung auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung. Dadurch werden die Kommunen sowohl von der Planung selbst als auch von deren Rechtsrisiken entlastet.

Gleichwohl wird der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich durch die Zulassung von Windkraftanlagen im Rahmen des Ausnahmeverfahrens hinreichend Rechnung getragen. Insbesondere die Anzahl der Ausnahmen zur Errichtung von Windkraftanlagen zeigt (433 Ausnahmen, Stand 14.02.2019), dass trotz des Moratoriums, der Windenergie genügend Raum gegeben wird, soweit dies raumordnerisch zulässig ist und das Planaufstellungsverfahren nicht behindert.

Ohne eine Änderung würde ab dem 6. Juni 2019 die Privilegierung gemäß § 35 BauGB greifen, auf die mit einer Untersagung im Verwaltungswege nach § 18 LaplaG reagiert werden müsste. Die Untersagung gemäß § 18 LaplaG ist bei einer entsprechenden Eingriffswirkung nicht in gleicher Weise demokratisch legitimiert wie eine gesetzliche Unzulässigkeitsregelung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 2 enthält die Bestimmungen zum Inkrafttreten und zum Außerkrafttreten.

•